

ERA-ENTGELTABKOMMEN (EA)

Abkommen über die ERA-Entgelte

für die Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens

vom 14. November 2024

Zwischen

METALL NRW
Verband der Metall- und Elektro-Industrie
Nordrhein-Westfalen e.V.

und der

IG Metall
Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen

wird folgendes **ERA-Entgeltabkommen (EA)** geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt:

1. räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen;
2. fachlich: für die Betriebe der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie (Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik) sowie in Verbindung damit der kunststoffverarbeitenden Industrie einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe und der Montagestellen, wenn der Arbeitgeber einem Mitgliedsverband des Verbandes METALL NRW (Verband der Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalen e.V.) angehört;
3. persönlich: für die Beschäftigten dieser Betriebe, die dem persönlichen Geltungsbereich des Entgeltabkommens unterfallen, sowie die Auszubildenden im Sinne der §§ 10 und 11 des Berufsbildungsgesetzes, wenn sie Mitglied der IG Metall sind.

§ 2 Einmalbetrag

1. Beschäftigte, die zum Stichtag 1. Februar 2025 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten mit der Abrechnung für Februar 2025 einen Einmalbetrag in Höhe von 600 Euro brutto.
2. Den Einmalbetrag erhalten Beschäftigte in voller Höhe, wenn sie zum Stichtag Vollzeitbeschäftigte sind und einen vollen Anspruch auf Entgelt, auf Weiterzahlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts oder auf Kurzarbeitergeld haben. Diese Regelung gilt entsprechend für Beschäftigte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 15 MTV auf eine Dauer zwischen 30 und unter 35 Stunden festgelegt ist.
3. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Einmalbetrag nach Maßgabe ihrer für den Stichtag einzelvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden.
4. Der Einmalbetrag für Altersteilzeitbeschäftigte nimmt nicht an der Aufstockung teil.
5. Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Stichtag kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung.
6. Der Einmalbetrag ist keine Tarifierhöhung i. S. von § 4 Nr. 3 ERA-ETV. Er kann nicht gegen übertarifliche Entgeltbestandteile verrechnet werden.
7. Der Einmalbetrag geht nicht in Durchschnittsberechnungen aller Art ein.
8. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Stichtag für den Einmalbetrag auf den 1. Dezember 2024 vorzuziehen und mit der Abrechnung für Dezember 2024 zur Auszahlung zu bringen.

§ 3 Monatsgrundentgelte

1. Für die Zeit vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. März 2025 gilt die bisherige Entgelttabelle, gültig ab 1. Mai 2024, weiter.
2. Mit Wirkung ab 1. April 2025 werden die Monatsgrundentgelte um 2,0 % erhöht.
Hieraus ergibt sich die folgende

ERA-Monatsgrundentgelttabelle in Euro - gültig ab 1. April 2025 -

Entgeltgruppe EG 1	2.705,00
Entgeltgruppe EG 2	2.738,00
Entgeltgruppe EG 3	2.769,50

Entgeltgruppe EG 4	2.812,50
Entgeltgruppe EG 5	2.871,50
Entgeltgruppe EG 6	2.946,00
Entgeltgruppe EG 7	3.038,00
Entgeltgruppe EG 8	3.196,00
Entgeltgruppe EG 9	3.454,00
Entgeltgruppe EG 10	3.796,50
Entgeltgruppe EG 11	4.257,00
Entgeltgruppe EG 12	
bis zum 36. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	4.387,00
nach dem 36. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	4.872,00
Entgeltgruppe EG 13	
bis zum 18. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	4.902,00
nach dem 18. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	5.190,50
nach dem 36. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	5.766,50
Entgeltgruppe EG 14 *)	
bis zum 12. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	5.568,50
nach dem 12. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	5.917,00
nach dem 24. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	6.265,50
nach dem 36. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	6.962,50

*) Für Beschäftigte, die zuvor bei demselben Arbeitgeber mind. 36 Monate in die Entgeltgruppe EG 13 eingruppiert waren, gelten die ersten 12 Monate der EG 14 als zurückgelegt.

3. Mit Wirkung ab 1. April 2026 werden die Monatsgrundentgelte um weitere 3,1 % erhöht.
Hieraus ergibt sich die folgende

ERA-Monatsgrundentgelttabelle in Euro
- gültig ab 1. April 2026 -

Entgeltgruppe EG 1	2.789,00
Entgeltgruppe EG 2	2.823,00
Entgeltgruppe EG 3	2.855,50
Entgeltgruppe EG 4	2.899,50
Entgeltgruppe EG 5	2.960,50
Entgeltgruppe EG 6	3.037,50
Entgeltgruppe EG 7	3.132,00
Entgeltgruppe EG 8	3.295,00
Entgeltgruppe EG 9	3.561,00

Entgeltgruppe EG 10	3.914,00
Entgeltgruppe EG 11	4.389,00
Entgeltgruppe EG 12	
bis zum 36. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	4.523,00
nach dem 36. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	5.023,00
Entgeltgruppe EG 13	
bis zum 18. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	5.054,00
nach dem 18. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	5.351,50
nach dem 36. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	5.945,50
Entgeltgruppe EG 14 *)	
bis zum 12. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	5.741,00
nach dem 12. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	6.100,50
nach dem 24. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	6.459,50
nach dem 36. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	7.178,50

*) Für Beschäftigte, die zuvor bei demselben Arbeitgeber mind. 36 Monate in die Entgeltgruppe EG 13 eingruppiert waren, gelten die ersten 12 Monate der EG 14 als zurückgelegt.

§ 4

Stundengrundentgelt, abweichende Arbeitszeitdauer

1. Für Beschäftigte im Stundenentgelt (§ 39.9 MTV) errechnet sich das Stundengrundentgelt nach nachstehender Formel:

$$\frac{\text{tarifliches Monatsgrundentgelt der Entgeltgruppe}}{35 \times 4,35}$$

2. Für Beschäftigte, deren individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 6.1 MTV abweicht, ergibt sich das Monatsgrundentgelt nach folgender Formel:

tarifliches Monatsgrundentgelt aus der Monatsgrundentgelttabelle	x	individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit
		35

Zur Berechnung des Stundenentgelts ist das so ermittelte Monatsgrundentgelt der Entgeltgruppe durch die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit multipliziert mit 4,35 zu dividieren.

§ 5
Ausbildungsvergütungen

1. Für die Zeit vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gilt die bisherige Ausbildungsvergütungstabelle, gültig ab 1. Mai 2024, weiter.
2. Mit Wirkung ab 1. Januar 2025 werden die Ausbildungsvergütungen um 140 Euro brutto erhöht.

Hieraus ergibt sich die folgende

Ausbildungsvergütungstabelle

- gültig ab 1. Januar 2025 -

	- Euro -	Ausweisung in % des Monatsgrundentgelts der EG 8 (gültig ab 1. April 2025)
im 1. Ausbildungsjahr	1.205,59	37,7%
im 2. Ausbildungsjahr	1.258,65	39,4%
im 3. Ausbildungsjahr	1.337,47	41,8%
im 4. Ausbildungsjahr	1.440,99	45,1%

3. Mit Wirkung ab 1. April 2026 werden die Ausbildungsvergütungen um 3,1 % erhöht.
Hieraus ergibt sich die folgende

Ausbildungsvergütungstabelle

- gültig ab 1. April 2026 -

	- Euro -	Ausweisung in % des Monatsgrundentgelts der EG 8
im 1. Ausbildungsjahr	1.242,96	37,7%
im 2. Ausbildungsjahr	1.297,67	39,4%
im 3. Ausbildungsjahr	1.378,93	41,8%
im 4. Ausbildungsjahr	1.485,66	45,1%

5. Auszubildende in den Berufen als Schmied (Freiformschmied, Kesselschmied, Kettenschmied), Former, Hüttenfacharbeiter und Metallhüttenarbeiter erhalten zu den vereinbarten Ausbildungsvergütungen einen Zuschlag von 20,45 Euro monatlich.

§ 6
Schlussbestimmungen

Dieses Abkommen tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft und kann mit einmonatiger Frist zum Monatsende, frühestens zum 31. Oktober 2026, gekündigt werden.

Düsseldorf, den 14. November 2024

METALL NRW
Verband der Metall- und Elektro-Industrie
Nordrhein-Westfalen e.V.



Kirchhoff



Pöttering



Breick

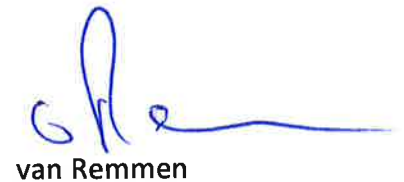
IG Metall
Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen



Giesler



Schuld



van Remmen